



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

REZENTIERT  
GE/3  
82 P2

Datum: 28. SEP. 1992 / ZI 2991-01/92

Verteilt 10.9.92, Fidler

St. Erzwoanger

Betr.: Entwurf eines BG über die Vergabe von Aufträgen  
(Bundesvergabegesetz); Begutachtung - Stellungnahme  
Schr. d. BKA vom 17. Juli 1992,  
GZ 600 883/1-V /8/92

In der Anlage beehort sich der RH, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl  
Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

23. September 1992

Der Präsident:

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Hainz*

Fiedler



## RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundeskanzleramt

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.Ballhausplatz 2  
1014 Wien

ZI 2991-01/92

Betr.: Entwurf eines BG über die Vergabe von Aufträgen  
 (Bundesvergabegesetz); Begutachtung - Stellungnahme  
 Schr. d. BKA vom 17. Juli 1992,  
 GZ 600 883/1-V /8/92

Der RH bestätigt den Erhalt des do Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**A. Allgemeine Bemerkungen**

**1. Geltungsbereich**

Im Hinblick auf die europäische Integration erscheint die Schaffung eines eigenen Vergabegesetzes nur für den Bund bedauerlich. Gerade im Außenverhältnis würde eine einheitliche Vorgangsweise aller Gebietskörperschaften die Rechtssicherheit der am öffentlichen Beschaffungswesen Beteiligten erhöhen. In einigen Ländern wurde nämlich die Auftragsverwaltung (Bundesstraßen- und Hochbau) mit der Landesverwaltung zusammengelegt, wobei die Anwendung unterschiedlicher Vorschriften sich bereits bisher als kontraproduktiv erwiesen hat.

**2. Verhältnis Bundesvergabegesetz und ÖNORM A 2050**

Die bisher im Innenverhältnis verbindliche ÖNORM A 2050 war durch Richtlinien der BReg bzw Ausführungsbestimmungen der einzelnen Ressorts deren Bedürfnissen insoweit angepaßt worden, als die eher allgemein gehaltenen Regelungen der ÖNORM zumeist den besonderen Bedürfnissen angepaßte Einschränkungen - zB Wertgrenzen oder Fristen - erfuhren.

RECHNUNGSHOF, ZI 2991-01/92

- 2 -

Nach Ansicht des RH zeigt aber ein Vergleich mit der nun im Stellungnahmeverfahren befindlichen und den Entwicklungen in der EG angepaßten Neufassung der ÖNORM A 2050 eine völlig andere Tendenz auf. Der ggstl Entwurf zum Bundesvergabegesetz regelt zum Teil sogar wortgleich - aber nach anderen Gliederungsmerkmalen - das gesamte Vergabeverfahren bis in die letzte Einzelheit. Darüber hinaus enthält es noch eine allgemeine Verordnungsermächtigung der BReg gem § 2 Abs 2 neben der besonderen Ermächtigung im Zusammenhang mit erforderlichen Regelungen im Rahmen der europäischen Integration. Es werden jene Unterschiede, die bei einem Textvergleich der ÖNORM A 2050 mit dem Vergabegesetz aufscheinen, sicherlich nicht die Rechtssicherheit vergrößern. Es könnte doch allgemein die Verpflichtung zur Anwendung der ÖNORM (wie im Bundesvergabegesetz-Entwurf hinsichtlich der Gestaltung des Leistungsvertrages) festgelegt werden, um dann nur abweichende oder ergänzende Regelungen ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen.

### **3. Zu den Kosten**

Die in dem Anschreiben zum ggstl Entwurf gewählte Vorgangsweise, nähere Angaben zu den Kosten erst im Wege einer Umfrage bei den begutachtenden Stellen zu bekommen, entspricht nicht der durch § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes gebotenen Vorgangsweise.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zum § 1 Abs 1 Z 3:**

Als Abgrenzungsmerkmal für die Anwendung des Bundesvergabegesetzes bei Unternehmungen gem Art 126b Abs 2 B-VG gilt nunmehr das Fehlen gewerbsmäßiger Tätigkeit. Dieser Geltungsbereich erfaßt daher den Bereich der verstaatlichten Industrie ebenso nicht wie alle anderen vorangegangenen Entwürfe. Nach Ansicht des RH lassen sich hiefür keine stichhaltigen Gründe finden, wenn man davon ausgeht, daß durch dieses BG eine wirtschaftliche Vorgangsweise der öffentlichen Hand bei der Vergabe von Aufträgen sichergestellt werden soll. Auch die Verknüpfung mit dem Begriff "gewerbsmäßige Tätigkeit" erfüllt nach Ansicht des RH nicht das Ziel, die Verpflichtung nur auf "quasi-gemeinwirtschaftliche" Unternehmungen einzuschränken. So kann sich eine Unternehmung durchaus gewerbsmäßig betätigen, dennoch wird aber ein erhöhter Nachweisbedarf wirtschaftlichen Handelns dann vorliegen, wenn zB eine Gebietskörperschaft sich zur Abgangsdeckung verpflichtet. Der Begründung in den Erläuterungen hinsichtlich anderer ausgegliederter Rechtsträger (Hinweis auf § 59 Abs 5 BHG) vermag der RH nicht zu folgen. Denn § 59 Abs 5

(iVm Abs 2) BHG enthält nur eine unverbindliche Empfehlung, nicht jedoch eine rechtsverbindliche Anordnung.

Im übrigen hat der RH in ständiger Spruchpraxis die Auffassung bekundet, daß für wirtschaftliche Unternehmungen die Grundsätze ordnungsgemäßer Beschaffung, wie sie bisher den Regelungen der ÖNORM A 2050 zu entnehmen waren, aus dem Grunde der Wirtschaftlichkeit anzuwenden wären. Sohin wäre eine künftige Einbeziehung in den Geltungsbereich des Vergabegesetzes zweckmäßig.

**Zum § 2:**

Die Bestimmung des § 2 Abs 1 steht zur Bestimmung des § 1 Abs 3 in einem nach Ansicht des RH nicht auflösbaren Spannungsverhältnis. Auf der einen Seite gilt das Vergabegesetz dann nicht, soweit zB im EWR-Abkommen für die Vergabe von Aufträgen abweichende Regelungen vorgesehen werden. Auf der anderen Seite hat die BReg zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration die über die Regelungen des Vergabegesetzes hinaus seitens des Bundes erforderlichen Regelungen durch VO zu erlassen. Durch entsprechende Änderungen der EG-Vergabevorschriften könnte der Fall eintreten, daß das Vergabegesetz, weil es abweichende Regelungen vorsieht, nicht mehr gilt und durch Verordnungen ersetzt werden müßte. Es wäre dies eine der Rechtssicherheit nicht dienende Situation. Nach Ansicht des RH sollte daher in derartigen Fällen im Wege der Änderung des Vergabegesetzes selbst vorgegangen werden.

**Zum § 3 Z 2 lit e:**

Das zweistufige Verfahren ist zwar auf immaterielle Leistungen eingeschränkt, jedoch ist es denkbar, daß auch Verbindungen von immateriellen Leistungen mit erheblichen materiellen, wie zB beim Erwerb einer Sondermaschine mit hohem Entwicklungsaufwand, vorkommen können. Eine Klarstellung, welche Vergabeverfahren für solche Sonderfälle anzuwenden sind, wäre zweckmäßig.

**Zum § 4 Abs 1:**

Die Bestimmung, daß eine Vergabe zum einen nach dem Grundsatz des freien und lauteren Wettbewerbs und zum anderen nach dem Grundsatz angemessener, auch der Marktlage

RECHNUNGSHOF, ZI 2991-01/92

- 4 -

entsprechender Preise erfolgen soll, ist widersprüchlich. Nach Ansicht des RH hat sich die Vergabe von Leistungen am marktwirtschaftlichen Grundsatz des Wettbewerbs auszurichten. Demgemäß wären alle Bestimmungen im vorliegenden Entwurf, in welchen von einer "Angemessenheit der Preise" gesprochen wird, zu überarbeiten. Es ist nämlich durchaus möglich, daß unter Wettbewerb verschiedene Anbieter die selbe Leistung zu mitunter beachtlich unterschiedlichen Preisen anbieten. So wird etwa ein Bieter bereit sein, zur Überbrückung einer vorübergehenden Unterauslastung nur zu Deckungsbeiträgen anbieten, ohne daß hiebei von einem unseriösen Unterangebot gesprochen werden könnte.

**Zum § 4 Abs 2:**

Die Formulierung "in begründeten Sonderfällen" lässt viel Spielraum für eine an sich unerwünschte Vorgangsweise.

**Zum § 4 Abs 4:**

Das uneingeschränkte Zulassen von Eigenbetrieben der Gebietskörperschaften zum Wettbewerb, "sofern sie nicht aus öffentlichen Mitteln .... gegenüber Mitbewerbern begünstigt werden", erscheint problematisch, weil diese Begünstigungen nicht ersichtlich sein müssen (zB durch jahreslanges Hinnehmen von Verlusten).

**Zum § 6:**

Die Befangenheitsregelungen sind nach Ansicht des RH zu unbestimmt gefaßt, weil sie dem einzelnen Organwalter ohne Vorgabe von objektiven Maßstäben die Beurteilung dieser sehr wesentlichen Rechtsfrage überlassen.

**Zum § 8:**

Um Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen, wäre es zweckmäßig, in den Begriffsbestimmungen eine solche für den "Wirtschaftszweig" aufzunehmen; diese könnte sich zB an der Handelskammerorganisation ausrichten.

RECHNUNGSHOF, ZI 2991-01/92

- 5 -

**Zum § 8 Abs 2:**

Diese Bestimmung bedeutet, daß bei Vorhandensein "des erforderlichen Fachpersonals bei Bundesdienststellen" keine Ziviltechniker und technischen Büros mehr herangezogen werden dürfen. Weiters besteht bei dieser Bestimmung die Gefahr, daß Unternehmer zur Vorbereitung der Ausschreibung herangezogen werden, die, wenn eine Vergabe an sie nicht in Frage kommt, fachlich zu dieser Vorbereitung der Ausschreibung auch gar nicht geeignet sind.

**Zum § 10:**

Der Bestimmung zufolge sind Alternativangebote grundsätzlich zulässig und folglich die Vergabe einer von der Ausschreibung abweichenden Ausführungsvariante möglich. Wird ein Alternativangebot in Auftrag gegeben, dann wird etwas beauftragt, was ursprünglich nicht ausgeschrieben wurde. Da ein bestimmtes Alternativangebot immer nur von einem einzigen Bieter angeboten wird, ist dieses Angebot mit keinem anderen vergleichbar. Die Beauftragung dieses Alternativangebots kommt daher im Ergebnis einer freihändigen Vergabe gleich. Von einer Vergabe im Sinne des § 4 Abs 1 des Entwurfes kann aber nur dann gesprochen werden, wenn letztlich jene Leistungen beauftragt werden, die vorher ausgeschrieben und allen möglichen Bewerbern in gleicher Weise bekanntgegeben wurden. Es wird daher vorgeschlagen, die Möglichkeit einer Auftragsvergabe an Alternativangebote nicht vorzusehen und die Bestimmung so zu fassen, daß Alternativangebote zur Aufhebung der ersten Ausschreibung und zur neuerlichen Ausschreibung der Alternative führen können.

**Zum § 11 Abs 1:**

Die Leistungsbeschreibung sollte funktional betont mit Nennung der Prüfmerkmale erfolgen, um sowohl die Angebotsüberprüfung als auch die Leistungsabnahme auf eindeutig messbare Ergebnisse abstützen zu können. Sie ist erforderlich, um den Wettbewerb auch auf den Kreis der Vorlieferanten auszudehnen. Bei Produktionsanlagen sind deren quantitative und qualitative Leistungen wichtige Vertragsbestandteile. So könnte zB ein Hinweis auf die Wartungsleistungen oder zu erwartende Betriebs- und Erhaltungskosten sehr dienlich sein.

RECHNUNGSHOF, ZI 2991-01/92

- 6 -

**Zum § 11 Abs 2:**

Das im Abs 2 formulierte Verbot greift nicht bei Markenbezeichnungen in der Leistungsbeschreibung. Der Zusatz "oder gleichwertiger Art" ist nicht vollziehbar, weil nicht bestimmt wird, welche Eigenschaften des Produktes und in welchem Ausmaß gleich sein müßten. Bei strenger Auslegung müßte dies als "herstellungs- und liefergleich" beurteilt werden, womit allerdings keine Lieferalternative zum Leitprodukt im Sinne der ÖNORM möglich wäre.

**Zum § 11 Abs 4:**

In dieser Bestimmung sollte ausdrücklich die Festlegung der gewünschten ÖNORM-gemäßigen Qualitätsstufe vorgesehen werden, weil die ÖNORMEN, insb im Baubereich unterschiedliche Qualitäten als normgemäß anführen.

**Zum § 11 Abs 5:**

Dieser Bestimmung zufolge ist in der Leistungsbeschreibung ".... das Erfordernis umweltgerechter Produkte .... anzugeben" Nach Ansicht des RH sollten jedoch in einem den Grundsätzen des § 9 Abs 1 und 11 Abs 1 entsprechenden Leistungsverzeichnisses nicht bloß das "Erfordernis", sondern bereits die aus Gründen des Umweltschutzes gebotenen Produktmerkmale angeführt sein. Folgende Fassung wäre denkbar: "In der Leistungsbeschreibung ist auch das Erfordernis umweltgerechter Produkte oder der Erbringung von Leistungen im Rahmen umweltgerechter Verfahren zu berücksichtigen, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem jeweiligen Marktangebot möglich ist. Bei der Umweltgerechtigkeit einer Leistung sind neben den Umweltbelastungen durch die Herstellung auch solche durch den Konsum und die Entsorgung zu beachten." Weiters wäre eine Ergänzung hinsichtlich der Möglichkeit, Aushub- bzw Abbruchmaterial wiederzuverwerten, im Sinne umweltgerechter Verfahren zu überlegen.

**Zum § 11 Abs 7 Z 1:**

Die Wortfolge "mengenmäßig annähernd bestimmt" sollte entsprechend der in Überarbeitung befindlichen ÖNORM A 2050 auf "gewissenhaft und so genau wie möglich mengenmäßig bestimmt" geändert werden.

RECHNUNGSHOF, ZI 2991-01/92

- 7 -

**Zum § 11 Abs 7 Z 2:**

Anstelle des Wortes "Leistung" sollten die Worte "einzelnen Leistungen" treten.

**Zum § 11 Abs 7 Z 4:**

Nach Ansicht des RH sollte auch bei nichtveränderlichen Preisen eine Teilung in Lohn- und Materialanteil in den Einheitspreisen vorgesehen werden, um die Nachvollziehbarkeit zu erleichtern bzw die sachgerechte Prüfung des Angebotes zu ermöglichen.

**Zum § 12 Abs 2:**

Entsprechend dieser Bestimmung ist in der Ausschreibung ausdrücklich die Einhaltung der jeweils einschlägigen am Ausführungsort geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften auszubedingen. Weiters sind von den Bietern diesbezüglich nachprüfbare Angaben darüber zu verlangen, daß ihr Angebot diesen Vorschriften Rechnung trägt. Nach Ansicht des RH erscheint diese Bestimmung schwer vollziehbar, weil die verlangten Angaben im Rahmen des Vergabeverfahrens kaum überprüfbar sind.

**Zum § 12 Abs 3 Z 1:**

Aus der vorgesehenen Bestimmung könnte eine Beschränkung des Abschlusses von Leistungsverträgen als Fixgeschäft auf jene Fälle herausgelesen werden, in denen eine verspätete Leistungserbringung befürchtet wird. Eine Klarstellung, daß dies nicht beabsichtigt ist, wäre in die Erläuterungen aufzunehmen.

**Zum § 12 Abs 3 Z 3:**

Die vorgesehene Einschränkung der Vertragsstrafe auf jene Fälle, bei deren Überschreitung der Frist erhebliche Nachteile entstehen würden, kann bei von einander abhängigen Arbeiten zu Schwierigkeiten führen. Die rechtzeitige Erbringung von Leistungen liegt regelmäßig im Interesse des Auftraggebers: die Möglichkeit zur Vereinbarung von Vertragsstrafen sollte daher nicht in der vorgesehenen Form eingeschränkt werden.

RECHNUNGSHOF, ZI 2991-01/92

- 8 -

**Zum § 12 Abs 3 Z 5:**

Pauschalpreise werden nach dieser Bestimmung nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen für zulässig erklärt. Demgegenüber ergibt die Prüfungserfahrung des RH, daß unrichtige Massenangaben im Leistungsverzeichnis, das Vergessen einzelner nachträglich notwendiger Positionen sowie das Ausschreiben von gar nicht notwendigen Leistungen im Zusammenhang mit "spekulativen" Einheitspreisen im Endergebnis dazu führen, daß jener Bieter, der ursprünglich die ausgeschriebenen Massen am billigsten angeboten hat, im Endergebnis wesentlich teurer abrechnet, als die tatsächlich erbrachten Leistungen von seinen Mitbewerbern aufgrund von ihnen angebotenen Einzelpreise abgerechnet worden wären.

Pauschalpreise bieten dagegen eine gewisse Gewähr dafür, daß wirklich jener Bieter als Bestbieter erkannt wird, der die ausgeschriebene Leistung am billigsten erbringt, und daß die für eine ordnungsgemäße Budgetplanung wesentlichen tatsächlichen Kosten eines Projektes auch nicht von den ursprünglich vorgesehenen Kosten abweichen. Die vorgesehene Beschränkung sollte daher entfallen.

**Zum § 12 Abs 3 Z 8:**

In der sechsten Zeile könnte das Wort "unbarer" entfallen. Siehe dazu auch Z 12, wonach als Sicherstellung Bargeld vorgesehen ist.

**Zum § 12 Abs 3 Z 12:**

Die genannten Mittel der Sicherstellung sollten ausdrücklich als mindestens für die Sicherstellungsfrist verbindlich vorgeschrieben werden. Im übrigen sollten zB befristete Bankgarantien bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist gelten, um den Zweck der Sicherstellung nicht zu gefährden.

**Zum § 13 Abs 3:**

Um Preisabsprachen zu erschweren und den befaßten Mitarbeitern die Einhaltung ihrer Geheimhaltungspflicht zu erleichtern, wäre im Gesetz ausdrücklich vorzusehen, daß die Ausschreibungsunterlagen innerhalb der vorgesehenen Frist ohne Feststellung der Identität der Interessenten gegen Barzahlung abzugeben sind.

RECHNUNGSHOF, Zl 2991-01/92

- 9 -

Das derzeitige System, wonach eine Unternehmung die Ausschreibungsunterlagen unter Angabe des Namens abholt, einen Erlagschein erhält, in ein Register eingetragen wird, der Buchhaltung zur Überwachung des Zahlungseinganges gemeldet wird, führt nicht nur zu einer Vielzahl von Verwaltungsvorgängen, sondern überdies dazu, daß die Interessenten für ein Projekt derart vielen Mitarbeitern bekannt werden, daß die vom Gesetz geforderte Geheimhaltung gefährdet wird. Die Abgabe der Ausschreibungsunterlagen an Unbekannte gegen Barzahlung würde Preisabsprachen grundlegend erschweren.

Weiters sollte vorgesehen werden, daß die Unternehmer bei Übersendung der Ausschreibungsunterlagen neben den Druck- und Vervielfältigungskosten auch die (oft nicht unerheblichen) Portokosten zu tragen haben.

**Zu § 15 Abs 2 (Vm § 18 Abs 4):**

Die Regelung in den beiden Absätzen bedeutet, daß nunmehr wieder vom sogenannten Rechenfehlererlaß des BMBT vom März 1986 abgegangen werden soll, weil zukünftig auch rechnerisch erheblich unrichtige bzw die Reihung nach Angebotseröffnung verändernde Angebote für die Zuschlagserteilung zugelassen werden. Diese Vorgangsweise scheint bedenklich, weil zu befürchten ist, daß die seit Einführung des Rechenfehlererlasses sprunghaft angestiegene "Rechendisziplin" bei der Angebotslegung unterlaufen würde. Auch würde ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstehen, zumal der Auftraggeber den Bieter Reihungsveränderungen nach Durchrechnung bekanntzugeben hat und sonstige Rechenfehler bekanntgeben kann.

Der RH empfiehlt jedenfalls eine Regelung, wonach jene Angebote nicht weiter berücksichtigt werden dürfen, bei denen nach der Berichtigung von Rechenfehlern eine Veränderung in der Reihung der Angebote eintritt.

**Zum § 15 Abs 3 Z 9:**

Zu dieser Bestimmung wird auf die Stellungnahme zum § 12 Abs 2 hingewiesen.

**Zum § 18:**

Das Ergebnis der Prüfung der Angebote sollte in einem Bericht festgehalten werden, der zumindest folgende Punkte enthalten müßte:

RECHNUNGSHOF, ZI 2991-01/92

- 10 -

**Reihungsliste** - ein Verzeichnis der nicht ausgeschiedenen Angebote mit den Namen der Bieter sowie der angebotenen und aufgrund der Prüfung für richtig befundenen Gesamtpreise, geordnet nach Höhe der für richtig befundenen Preise;

**Ausscheidungsliste** - das Verzeichnis der ausgeschiedenen Angebote mit den Namen der Bieter der angebotenen Gesamtpreise und der Ausscheidungsgründe, geordnet nach der Höhe der angebotenen Preise;

**Preisspiegel** - eine Vergleichsaufstellung der Einheitspreise von den für die Ermittlung des Bestbieters maßgebenden Angeboten (mindestens drei Angebote) und

**Vergabevorschlag** mit einer Aussage über die Preisangemessenheit des Angebotes und die für die Wahl des Angebotes im Einzelfall maßgebenden Gründe.

**Zum § 18 Abs 4:**

Die Berichtigung von Rechenfehlern sollte auf die Fälle des § 18 Abs 5 beschränkt bleiben. Angebote, die mit Rechenfehlern behaftet sind wären nach Auffassung des RH unbedingt auszuscheiden. Wie die Berichte des RH über Prüfungsergebnisse der letzten Jahrzehnte erkennen lassen, wurden immer wieder weit überhöhte Abrechnungen von Bauvorhaben bemängelt, deren Ursache in "richtigen Rechenfehlern" in den jeweiligen Angeboten zu suchen sind. Rechenfehler kleineren Ausmaßes zu dulden, erscheint nicht sinnvoll, weil es weit schwieriger ist, Rechenfehler, die die angebotene Endsumme um nicht mehr als einen vorgegebenen Hundertsatz verändern, in ein Angebot einzubauen als ein fehlerfreies Angebot abzugeben. In Zeiten der PC-erstellten Angebote ist davon auszugehen, daß Rechenfehler nicht "passieren", sondern unter Umständen sorgfältig "eingebaut" werden.

Weiters wäre vorzusehen, daß auf die endverlesene Anbotssumme keine Preisnachlässe in schriftlicher oder mündlicher Form gegeben werden dürfen. Es ist leicht möglich, in dem Angebot beigelegten Briefen unterschiedliche Preisnachlässe - zB von 1,0 bis 10,0 vH - anzubieten. Bei der Angebotseröffnung würden alle diese Briefe gelocht, aber nicht verlesen. Ein "nachrechnender" frauduloser Beamter könnte jenen Brief, mit dem der Bieter gerade noch zum Billigstbieter wird, dem Angebot beilegen, die Anbotssumme entsprechend berichtigen und die restlichen Briefe vernichten. Da der Brief nachweislich dem Angebot bei seiner Eröffnung beilag (er ist je gelocht), ist ein Nachweis einer derartigen Machenschaft

RECHNUNGSHOF, ZI 2991-01/92

- 11 -

kaum möglich. Diese sollte daher durch die vorgeschlagene Bestimmung unmöglich gemacht werden.

**Zum § 18 Abs 6 Z 7:**

Es sollte bereits in der Ausschreibung das Fehlen des Vadiumnachweises als unbehebbarer Mangel bezeichnet werden.

**Zum § 19:**

Eine sinnvolle Bearbeitung der im Abs 5 genannten Nachweise erfordert einen großen Verwaltungsaufwand und gibt keine Auskunft darüber, ob eine fristgerechte Auftragsabwicklung tatsächlich zu erwarten ist. Vielmehr erschiene es zweckmäßig, eine bundeseigene Referenzliste zu führen, in der die Auftragssummen, die fristgerechte Arbeitsabwicklung, die fehlerfreie Arbeitsabwicklung und ähnliches verzeichnet wird; zu dieser Listen sollten alle vom Gesetz betroffenen Auslober Zugriff haben. Im Abs 5 könnte eine solche zentrale Referenzliste vorgesehen werden.

**Zum § 20 Abs 3:**

Die Unterlagen für Gleichwertigkeitsnachweise sollten bereits dem Angebot beiliegen, um Bieterverhandlungen unter dem Titel "Auskünfte" hintanzuhalten. Nach Angebotseröffnung, wenn alle Wettbewerber und deren Angebotspreise bekannt sind, könnten Erklärungen über den Inhalt des Angebotes ("Gleichwertigkeit") zu unzulässigen Angebotsnachbesse rungen führen.

**Zum § 20 Abs 4:**

Die vorgesehene Fassung könnte Unternehmungen zur Abgabe von Alternativangeboten zum Zweck der nachträglichen Preisänderung (je nach Angebotslage) ermuntern. Auch bei einer sehr einschränkenden Auslegung des Begriffsinhaltes "geringfügige Änderung des Preises" kann nicht vermieden werden, daß es dadurch zu Abgrenzungsproblemen mit dem Verhandlungsverbot kommt.

RECHNUNGSHOF, ZI 2991-01/92

- 12 -

**Zum § 21 Abs 6:**

Zu ergänzen wäre, daß die nicht zum Zuge gekommenen Bieter ebenfalls unmittelbar nach Erteilung des Zuschlages schriftlich aus ihrer Angebotsbindung entlassen werden. Die Angebotsbindung zwingt den ernsthaften Bieter, bis zum Ende der Bindungsfrist, Kapital und Arbeitskapazität bereitzuhalten. Es ist durchaus möglich, daß bei einem weit vor Ende der Zuschlagsfrist erteilten Auftrag die Durchführung erkennbar scheitert und die nächstgereihten Bieter zur Ausführung herangezogen werden, weil sie mit ihrem Angebot noch im Wort sein müssen. Die zu erwartende Arbeitsauslastung ist von Einfluß auf die Kalkulation weiterer Angebote, so daß es für den öffentlichen Auftraggeber wirtschaftlich zweckmäßig erscheint, die Bindung nicht zum Zuge gekommener Bieter möglichst rasch zu beenden, damit bei der Vielzahl parallel laufender Ausschreibungen niedrigere Preise wegen ausreichend freier Produktionskapazitäten erzielt werden können.

**Zum § 21 Abs 8:**

Die obligatorische Einschaltung der Vergabekontrollkommission vor der Zuschlagserteilung von Aufträgen über 200 Mio S (im Straßenbau also nahezu bei jedem Neubaulos) erscheint unzweckmäßig, weil dies bei der Kommission wegen der Vielzahl der Fälle zu einer formelhaften und routinemäßigen Bearbeitungsweise führen könnte. Allein die der Kommission eingeräumte Frist von drei Monaten für ihr Gutachten bzw die Verständigung, kein Gutachten erstellen zu wollen (§ 33 Abs 7), würde bereits jenem Zeitraum entsprechen, der gem ÖNORM als Zuschlagsfrist nicht überschritten werden sollte.

**Zum § 23 Z 1:**

Durch Verordnung sollten bestimmte Betragsgrenzen branchenweise festgelegt werden, unter denen der mit einem offenen Verfahren verbundene Aufwand wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

**Zum § 23 Z 4:**

Diese Bestimmung würde es dem Auftraggeber ermöglichen, die Einleitung des offenen Verfahrens so lange zu verzögern, daß dann mit behaupteten erheblichen Nachteilen ein nicht offenes Verfahren zulässig würde.

RECHNUNGSHOF, ZI 2991-01/92

- 13 -

**Zum § 24 Abs 2:**

Es sollten jedenfalls fünf angebotswillige Unternehmer eingeladen werden. Die Anwendung des § 27 allein ist nicht ausreichend, weil der Auftraggeber sehr wohl die Marktübersicht haben kann, aber trotzdem nicht weiß, wer zu den vorgegebenen Bedingungen ein Angebot legen will.

**Zum § 25:**

Das Verhandlungsverfahren könnte als betragsmäßig abgegrenzte Vergabeform zwischen freihändiger Vergabe und nicht offenem Verfahren angesiedelt werden.

**Zum § 25 Z 8:**

Im Fall der Anwendbarkeit des Verhandlungsverfahrens bei Nachbestellungen wurde die Wertgrenze - im Vergleich zu den "Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen, Pkt 8" - von 25 vH auf 50 vH, bezogen auf die ursprüngliche Auftragssumme, erhöht. Diese Erhöhung ist nicht einsichtig, zumal laut den Erläuterungen im ähnlich gelaerten Fall des § 25 Z 2 (geringfügige Zusatzleistungen) eine Wertgrenze von 25 vH als angemessen betrachtet wird. Weiters wird eine eingeschränkte Bestimmung des Leistungsgriffes für den ggstl Anlaßfall angeregt um zu verhindern, daß auch Straßenbaulose (sog. Nachbarbaulose) ohne weitere Ausschreibung an den ursprünglichen Auftraggeber vergeben werden können. Auch erscheint in jedem Fall eine Prüfung der Preisangemessenheit des Ursprungspreises notwendig, um bspw eine gleichpreisige Computer-Nachbestellung bei zwischenzeitlich eingetretenem Preisverfall) auszuschließen.

Insb bei den §§ 23 und 25 fällt auf, daß einige unbestimmte Ausdrücke - zB der Zeitraum zwischen den beiden Bestellungen "verhältnismäßig gering", der verbundene Aufwand im Hinblick auf den Wert der Leistung "wirtschaftlich nicht vertretbar", im Verhältnis zur Hauptleistung "geringfügig" - verwendet werden, die aber wirtschaftlich bedeutsam sind. Diese unbestimmten Ausdrücke sollten genauer eingegrenzt werden.

RECHNUNGSHOF, ZI 2991-01/92

- 14 -

**Zum § 28 Abs 8:**

Es fällt auf, daß nur in diesem Fall die Prüfung der Angebote durch "fachkundige Personen" zu erfolgen hat. Eine derartige Qualifikation wird an anderer Stelle des Entwurfes nicht gefordert.

**Zum § 29 Abs 2:**

Die Anzahl der Mitglieder der Vergabekontrollkommission wird weder im vorliegenden Gesetzesentwurf geregelt noch in den Erläuterungen behandelt.

**Zum § 33 Abs 4:**

Das letzte Wort müßte statt "ausgeführt" richtig "ausführen" heißen.

**Zum § 33 Abs 7:**

Die für die Kommission vorgesehene Frist von drei Monaten für die Erstattung eines Gutachtens erscheint zu lang.

---

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

23. September 1992

Der Präsident:

Fiedler

für die Richtigkeit  
der Aufzeichnung:  
Wack